



**Gemeinsamer Bericht**  
**nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG**  
**des Vorstands**  
**der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft**  
**und**  
**der Geschäftsführung**  
**der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH**  
**über die Änderungsvereinbarung vom 22. April 2021**  
**zum Gewinnabführungsvertrag vom 17. August 2004 zwischen der Hamburger Hafen**  
**und Logistik Aktiengesellschaft und der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH**

## **I. Einleitung**

Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg (nachfolgend auch „HHLA“), und die HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH, Hamburg (nachfolgend auch „Organgesellschaft“), haben am 17. August 2004 einen Gewinn- oder auch Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch der „Gewinnabführungsvertrag“) abgeschlossen. Nach dem Gewinnabführungsvertrag ist die Organgesellschaft verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die HHLA abzuführen. Im Gegenzug ist die HHLA verpflichtet, etwaige Verluste der Organgesellschaft auszugleichen. Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und ist nach wie vor die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Der Gewinnabführungsvertrag wurde – nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der HHLA – am 14. September 2004 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (hierzu unter II.) haben die HHLA und die Organgesellschaft am 22. April 2021 eine Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag (die „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der HHLA sowie zur Vorbereitung der erforderlichen Beschlussfassung der Hauptversammlung der HHLA über die Änderungsvereinbarung erstatten der Vorstand der HHLA und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung.

## **II. Hintergrund der Änderungsvereinbarung, Wirksamwerden**

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des § 302 AktG durch Artikel 15 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass bei vor dem

27. Februar 2013 abgeschlossenen oder letztmalig geänderten Gewinnabführungsverträgen, die einen statischen Verweis auf die bisherige Fassung des § 302 AktG enthalten oder diese Regelung wörtlich wiedergeben, die Organschaft nach § 17 KStG nur dann weiterhin anerkannt wird, wenn die bisherigen Vereinbarungen zur Verlustübernahme im Gewinnabführungsvertrag dergestalt angepasst werden, dass für die Verlustübernahme auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird (sog. dynamischer Verweis).

Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der HHLA und der Organgesellschaft rechtssicher fortführen zu können, bedarf der Gewinnabführungsvertrag daher der Anpassung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Änderungsvereinbarung wurde am 22. April 2021 zwischen der HHLA, vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, und der Organgesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung, geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat der Änderungsvereinbarung bereits zugestimmt. Die Änderungsvereinbarung bedarf nach §§ 295 Abs. 1 i.V.m. 293 Abs. 2 AktG zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der HHLA, und zwar mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Die Änderungsvereinbarung wird dementsprechend der Hauptversammlung der HHLA am 10. Juni 2021 zur Zustimmung vorgelegt werden.

Sofern die Zustimmung erteilt wird, wird die Änderungsvereinbarung nach §§ 295 Abs. 1 i.V.m. 294 Abs. 2 AktG wirksam, wenn die Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist. Sofern dies wie geplant noch im laufenden Jahr 2021 erfolgt, gilt die steuerliche Organschaft für das gesamte Jahr 2021 sowie die Folgejahre fort.

### **III. Erläuterung der Änderungsvereinbarung**

#### **1. Anpassung der Bezeichnung der Vertragsparteien**

Die Bezeichnung der HHLA wurde der aktuellen Firmierung angepasst, da diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages noch als Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft firmierte.

#### **2. Änderung des Wortlauts der Regelung zur Verlustübernahme**

§ 1 Abs. 3 und 4 des Gewinnabführungsvertrages lauten bisher wie folgt:

*„(3) Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt wurden.*

*(4) Für die Verlustübernahme gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 302 AktG entsprechend.“*

Durch die Änderungsvereinbarung werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

*“(3) Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.“*

Durch die Änderungsvereinbarung wird mithin klargestellt, dass sich der bisher in § 1 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrages befindliche Verweis auf § 302 AktG auf dessen jeweils gültige



Fassung bezieht, was nach der unter II. dargestellten Auffassung der Finanzverwaltung Voraussetzung für die weitere Anerkennung der Organschaft ist.

Infolge der vorstehenden Änderungen der bisherigen Absätze 3 und 4 und deren Zusammenfassung in einem neuen Absatz 3 wird der bisherige Absatz 5 schließlich – inhaltlich unverändert – zu Absatz 4.

Im Übrigen bleibt der Gewinnabführungsvertrag unverändert.

#### **IV. Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Änderungsvereinbarung**

Die vorgesehene Änderung des Gewinnabführungsvertrags hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die Organgesellschaft. Sie dient vor dem unter II. dargestellten steuerlichen Hintergrund dazu, die Fortführung der körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der HHLA und der Organgesellschaft und weiterhin deren operative, strategische und finanzielle Einbindung in den HHLA-Konzern zu gewährleisten.

Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der HHLA steuerlich zugerechnet, sodass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Partei verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden etwaige Ergebnisabführungen von der Organgesellschaft an die HHLA nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterlägen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur der körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft und damit zur Gewährleistung ihrer Fortgeltung aufgrund des durch die Änderungsvereinbarung geänderten Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aufgrund der Änderungsvereinbarung weiterhin die Vorteile aufgrund der mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen finanziellen Absicherung, da die HHLA sämtliche während der Vertragsdauer gegebenenfalls entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der HHLA ergeben sich aus der Änderungsvereinbarung und dem Gewinnabführungsvertrag weiterhin, bis auf die fortgeltende Verlustübernahmeverpflichtung, keine besonderen Folgen. Insbesondere sind weiterhin keine Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungen (§ 305 AktG) erforderlich (hierzu unter V.).

#### **V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG, keine Prüfung der Änderungsvereinbarung**

Die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft ist mangels außenstehender Gesellschafter entbehrlich.

Aus demselben Grund konnte eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung unterbleiben. Da die HHLA sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft unmittelbar hält, bedarf es nach § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

## **VI. Unterlagen**

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können über die Internetseite der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) eingesehen werden:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH vom 17. August 2004;
- die Änderungsvereinbarung vom 22. April 2021 zu dem vorgenannten Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahres- und Konzernabschlüsse der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und den Konzern für die letzten drei Geschäftsjahre (2018, 2019 und 2020);
- die Jahresabschlüsse der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2018, 2019 und 2020) sowie
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH nach §§ 295, 293a AktG.

Diese Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 10. Juni 2021 zugänglich sein.

*– Unterschriftsseite folgt –*

Hamburg, 22. April 2021

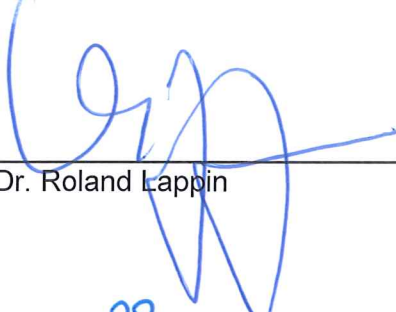
Der Vorstand der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft



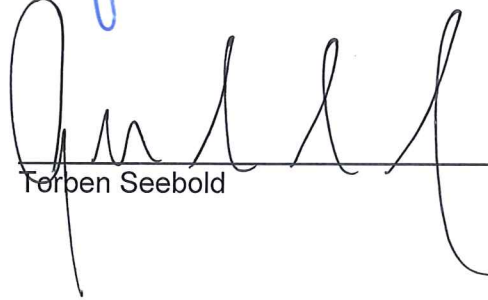
Angela Titzrath (Vorsitzende)



Jens Hansen



Dr. Roland Lappin



Torben Seebold

Hamburg, 22. April 2021

Die Geschäftsführung der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH



Ingo Witte



Daniel Bremer